

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
und des Arbeitsförderungsgesetzes
— Drucksachen 7/556, 7/695, 7/981 —**

Berichtersteller: **Abgeordneter Dürr**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 42. Sitzung am 14. Juni 1973 beschlossene Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksachen 7/556, 7/695 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 21. September 1973

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller
Vorsitzender

Dürr
Berichtersteller

Anlage

**Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
und des Arbeitsförderungsgesetzes****1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 14 a)**

- a) In § 14 a Nr. 1 werden die Worte „, insbesondere bei Unterbringung in einem Internat oder bei hohen Fahrkosten,“ gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 2 des § 14 a wird gestrichen und statt dessen folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. für seine Unterkunft, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist.“
- c) In § 14 a wird folgender Satz angefügt:
„In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen getroffen werden über
 - 1. die Ausbildungsgänge, für die ein zusätzlicher Bedarf gewährt wird;
 - 2. die Arten der Aufwendungen, die allgemein als bedarfserhöhend berücksichtigt werden;
 - 3. die Arten der Lern- und Arbeitsmittel, deren Anschaffungskosten als zusätzlicher Bedarf anzuerkennen sind;
 - 4. die Verteilung des zusätzlichen Bedarfes auf den Ausbildungsabschnitt;

- 5. die Höhe oder die Höchstbeträge des zusätzlichen Bedarfes und die Höhe einer Selbstbeteiligung.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 17 Abs. 2 Nr. 3)

In § 17 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „oder den Lebensunterhalt des Auszubildenden“ gestrichen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 a — neu — (§ 43 Abs. 1)

In Artikel 1 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

- „9 a. In § 43 Abs. 1 werden in Satz 1 die Nummer 5 und in Satz 2 die Zahl „, 5“ gestrichen.“

4. Zu Artikel 3 (§ 2)

- a) § 2 Abs. 1 wird eingangs wie folgt gefaßt:
„Artikel 1 Nr. 1 und 9 a tritt ...“.
- b) § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:
„(5) Artikel 1 Nr. 13 und Artikel 2 treten am 1. August 1974 in Kraft.“
- c) In § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Artikel 1 Nr. 14 tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.“